

## **Gesetz**

### **über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-Gesetz)**

Der Landtag hat beschlossen:

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die Maßnahmen, die für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) erforderlich sind und in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen.

#### § 2

##### **Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ**

(1) Die Teilnahme an einem EVTZ durch einen der folgenden Rechtsträger bedarf einer Genehmigung der Landesregierung nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006:

- a) das Land Vorarlberg;
- b) eine Vorarlberger Gemeinde oder einen Vorarlberger Gemeindeverband oder
- c) eine sonstige Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006, deren Regelung in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt.

(2) Die Genehmigung kann erforderlichenfalls unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. 1 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

#### § 3

##### **Registrierung**

(1) Die Landesregierung registriert nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 die Satzung eines EVTZ, sofern dieser seinen Sitz im Land Vorarlberg hat. Dieses Register ist öffentlich und kann während der Amtsstunden des Amtes der Landesregierung eingesehen werden.

(2) Zum Zwecke der Registrierung sind die Genehmigungen zur Teilnahme der Mitglieder am EVTZ sowie die Satzung vorzulegen.

(3) Die Landesregierung hat die Registrierung nach Abs. 1 durch Hinweis im Amtsblatt für das Land Vorarlberg bekannt zu machen.

#### § 4

##### **Verpflichtung zum Austritt, Untersagung der Tätigkeit und Auflösung**

(1) Die Landesregierung ist zuständige Behörde nach Art. 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006. Sie entscheidet über die Untersagung der Tätigkeit des EVTZ im Land Vorarlberg, über die Verpflichtung zum Austritt der in § 2 Abs. 1 genannten Mitglieder und über die Auflösung eines EVTZ, der seinen Sitz im Land Vorarlberg hat.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. 1 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

#### § 5

##### **Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel**

(1) Die Landesregierung kontrolliert die ordnungsgemäße Verwaltung öffentlicher Mittel durch einen EVTZ, der seinen Sitz im Land Vorarlberg hat, nach Art. 6 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 und trifft die entsprechenden Vorkehrungen nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006.

(2) Die Kontrolle erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- a) das Vorhandensein transparenter Buchführungssysteme und die ordnungsgemäße Führung derselben;
- b) die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel gemäß den Bestimmungen der Satzung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit und
- c) die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben durch die Organe des EVTZ, insbesondere hinsichtlich finanzieller Rechte und Verpflichtungen.

## 131. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

### Bericht

#### I. Allgemeines:

Im Zuge der Reform der Regionalpolitik für den Zeitraum 2007 bis 2013 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. Nr. L 210, ein neues Instrument der Zusammenarbeit auf gemeinschaftlicher Ebene eingeführt: der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und seit dem 1. Jänner 2007 handlungsfähig ist.

Der EVTZ hat zum Ziel, die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit seiner Mitglieder zu erleichtern und zu fördern. Er kann aus Mitgliedstaaten, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie aus von den Gebietskörperschaften beherrschten Gesellschaften aus mindestens zwei Mitgliedstaaten gebildet werden. Rechtsträger aus Drittländern (z.B. Liechtenstein, Schweiz) können an einem EVTZ nur teilnehmen, sofern dies nach dem Recht des Drittlandes oder aufgrund von Abkommen erlaubt ist. Die Kompetenzen eines EVTZ werden in einer Übereinkunft zur Zusammenarbeit definiert, die zwischen den Mitgliedern geschlossen wird.

In der Vergangenheit stellte sich in der Praxis immer wieder das Problem, in welcher (Rechts-) Form grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfolgen sollte: Zum Beispiel haben Vorarlberg und Bayern über Planung und Bau einer Grenzbrücke einen Vertrag abgeschlossen. Der Vertrag wurde beiderseits eingehalten, allerdings bestand eine Unklarheit über die gemeinsame Rechtsgrundlage: Bayern kann nur verwaltungsrechtliche Verträge abschließen, Vorarlberg nur zivilrechtliche. Um solche Probleme in Zukunft zu vermeiden, könnte künftig ein EVTZ gebildet werden.

##### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Die Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit enthält keine Regelungen, wer für die Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ, die Entscheidung über die Verpflichtung zum Austritt,

die Registrierung bzw. Veröffentlichung der Satzung, die Untersagung der Tätigkeit, die Auflösung des EVTZ sowie dessen Finanzkontrolle zuständig ist. Dies wurde den nationalen Gesetzgebern überlassen.

Soweit die Regelungskompetenz des Landes gegeben ist (s. 2.), sieht der vorliegende Entwurf vor, dass die Landesregierung in diesen Fällen zuständige Behörde ist.

In den Fällen der Genehmigung (bzw. Versagung) der Teilnahme an einem EVTZ, der Verpflichtung zum Austritt, der Untersagung der Tätigkeit und der Auflösung eines EVTZ ist ein Instanzenzug an den Unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen.

##### 2. Kompetenzen:

Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung enthält keinen Kompetenztatbestand, der sämtliche Regelungen, die zur Anwendung der Verordnung notwendig sind, generell umfassen würde. Da die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes in der Bundesverfassung taxativ aufgezählt sind, obliegt es im vorliegenden Fall nach der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG weit überwiegend den Ländern zu regeln, wer für die Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ, die Entscheidung über die Verpflichtung zum Austritt, die Registrierung bzw. Veröffentlichung der Satzung, die Untersagung der Tätigkeit, die Auflösung des EVTZ sowie dessen Finanzkontrolle zuständig ist. Im Hinblick auf die Genehmigung der Teilnahme des Bundes oder einer Einrichtung nach Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006, deren Regelung dem Bund obliegt, sowie im Hinblick auf die Verpflichtung dieser Rechtsträger zum Austritt aus einem EVTZ ist allerdings von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes als Organisationsgesetzgeber auszugehen.

Die im Begutachtungsverfahren geäußerte Ansicht des Bundes, die Regelung dieser Zuständigkeiten würde aufgrund der Kompetenztatbestände „Zivilrechtswesen“ bzw. „äußere Angelegenheiten“ größtenteils ihm obliegen, wird nicht geteilt.

## 131. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Dem Land werden durch die Wahrnehmung der sich aufgrund des vorliegenden Entwurfes ergebenden Zuständigkeiten gewisse Mehrkosten erwachsen, die mangels Vorhersehbarkeit der Nutzung der Rechtsform EVTZ nicht konkret abgeschätzt werden können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass pro Verfahren für die Beratungen im Vorfeld von einem durchschnittlichen Personalaufwand (Stelle mit Akademikerniveau; Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 3) von rund vier Stunden auszugehen ist. Daraus ergeben sich Vollzugskosten (inkl. Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten) von Euro 309,76. Für ein Genehmigungsverfahren ist ein durchschnittlicher Personalaufwand von rund eineinhalb Stunden zu veranschlagen. Daraus ergeben sich Vollzugskosten von Euro 111,66. Der Aufwand für die Registrierung eines EVTZ ist vernachlässigbar. Für ein Verfahren betreffend die Auflösung eines EVTZ ist von einem Personalaufwand von ca. einer Stunde auszugehen, was Vollzugskosten von Euro 74,44 zur Folge hat. Ein Verfahren, das die Verpflichtung zum Austritt aus einem EVTZ zum Inhalt hat, beansprucht ca. vier Stunden Personalaufwand. Daraus ergeben sich Vollzugskosten von Euro 309,76. Für die Finanzkontrolle eines EVTZ sind ca. 80 Stunden Personalaufwand (Stelle mit Maturanteniveau; Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 3) nötig. Daraus ergeben sich Vollzugskosten von Euro 4.772,80.

Ferner kann dem Land, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden bzw den sonstigen Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Entwurfes durch die Teilnahme an einem EVTZ und den damit verbundenen Formalitäten (Ausarbeitung der Übereinkunft und der Satzung, Beschluss zur Teilnahme etc.) ein gewisser Mehraufwand entstehen. Dieser sollte sich aber – auch in Anbetracht der Vorteile, die die Rechtsform EVTZ mit sich bringt (wie z.B. Rechtssicherheit) – in Grenzen halten.

### 4. EU-Recht:

Der vorliegende Entwurf regelt die für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 erforderlichen Zuständigkeiten.

### 5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 1:

Die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) ist nicht anwendbar, sofern die nationalen Gesetzgeber keine Regelungen treffen, wer die in der Verordnung genannten Aufgaben wahrnimmt. Im vorliegenden Entwurf wird daher die Zuständigkeit der Landesregierung im Hinblick auf die Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ, die Registrierung bzw. Veröffentlichung der Satzung, die Entscheidung über die Verpflichtung zum Austritt, die Untersagung der Tätigkeit, die Auflösung des EVTZ sowie dessen Finanzkontrolle bestimmt.

### Zu § 2:

Die Landesregierung ist in erster Instanz zuständig, um die Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ zu erteilen oder zu versagen. Ihre Zuständigkeit setzt voraus, dass einer der in Abs. 1 aufgezählten Rechtsträger beantragt, an einem EVTZ teilzunehmen. Unter einer sonstigen Einrichtung nach Abs. 1 lit. c ist insbesondere die Landwirtschaftskammer zu verstehen.

Im Zuge der im Genehmigungsverfahren vorzunehmenden Prüfung nach § 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 wird auch zu untersuchen sein, ob

- im Fall der Teilnahme des Landes ein auf die Teilnahme am EVTZ gerichteter Beschluss der Landesregierung vorliegt (s. derzeit § 3 der Geschäftsordnung der Landesregierung i.V.m. Z. 14 der Anlage);
- im Fall der Teilnahme einer Gemeinde ein auf die Teilnahme am EVTZ gerichteter Beschluss der Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 lit. b Z. 8 des Gemeindegesetzes oder allenfalls des Gemeindevorstandes nach § 50 Abs. 3 leg. cit. (und sofern der EVTZ als wirtschaftliche Unternehmung nach § 71 Abs. 1 des Gemeindegesetzes zu qualifizieren ist, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 91 Abs. 1 lit. e leg. cit.) vorliegt.

Der Genehmigung der Teilnahme liegen die der

### 131. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Landesregierung mit dem Antrag übermittelte Übereinkunft und Satzung nach Art. 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 zugrunde. Werden diese geändert, so bedarf es neuerlich einer Genehmigung.

#### **Zu § 3:**

Die Satzung (und jede spätere Änderung der Satzung) eines EVTZ, der seinen Sitz im Land Vorarlberg hat, ist von der Landesregierung registrieren zu lassen. Mit der ersten Registrierung erwirbt der EVTZ Rechtspersönlichkeit.

Abgesehen von der in Abs. 3 vorgesehenen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg, hat der EVTZ nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften innerhalb von zehn Tagen ab der Registrierung der Satzung die Veröffentlichung einer Bekanntmachung über die Gründung des EVTZ im Amtsblatt der Europäischen Union zu beantragen.

#### **Zu § 4:**

Führt ein EVTZ Tätigkeiten durch, die gegen die Bestimmungen über die öffentliche Ordnung, Sicherheit, Gesundheit, Sittlichkeit oder gegen das öffentliche Interesse verstoßen, so hat die Landesregierung diese Tätigkeiten im Land Vorarlberg zu untersagen oder die in § 2 Abs. 1 genannten Mitglieder zum Austritt zu verpflichten (sofern der EVTZ diese Tätigkeit nicht einstellt). Im Übrigen hat die Landesregierung einen EVTZ (auf Antrag einer Behörde) aufzulösen, wenn dieser nicht länger den Zweck verfolgt, die territoriale Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zu erleichtern und zu fördern oder die von ihm wahrzunehmenden Aufgaben zu erfüllen.

#### **Zu § 5:**

Neben den Kontrollen und Vorkehrungen, die die Landesregierung im Hinblick auf EVTZ vorzunehmen hat, die ihren Sitz im Land Vorarlberg haben, können sich aus Art. 6 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 Informationspflichten ergeben.

**Einstimmig angenommen in der 1. Sitzung des XXVIII. Vorarlberger Landtages  
im Jahr 2009 am 04.02.2009.**